Stellungnahme(n) (Stand: 21.06.2021)

Sie betrachten:	Beiderseits Vogelsanger Weg (06/020)
Verfahrensschritt:	Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	29.04.2021 - 04.06.2021

Behörde:	**Stadt Düsseldorf: Amt 67 - Stadtentwässerungsbetrieb**
Frist:	18.06.2021 (verlängert)
Stellungnahme:	Erstellt von: Henrik Schmidt, am: 18.06.2021 , Aktenzeichen: 67-201.2_Sch Bebauungsplan - Vorentwurf Nr. 06/020 – Beiderseits Vogelsanger Weg - (Gebiet zwischen Nördlichem Zubringer, Münsterstraße und Vogelsangerweg) Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ---------- Dem Stadtentwässerungsbetrieb -SEBD- wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4.2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich gesichert. Eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs.1 Landeswassergesetz (LWG) NW in Verbindung mit § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht nicht, da das Plangebiet bereits heute vollständig abwassertechnisch erschlossen und an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen ist und nicht erstmals bebaut wird. Das aus dem Plangebiet anfallende Abwasser wird im weiteren Verlauf zum Klärwerk Düsseldorf-Nord geleitet und dort gereinigt. Wie bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4.1 BauGB dargelegt, ist das öffentliche Kanalisationsnetz heute bereits stark ausgelastet, die hydraulische Leistungsfähigkeit begrenzt. Bei einer Zunahme der Versiegelung im Plangebiet und damit einhergehender entsprechender Erhöhung der abflusswirksamen Flächen gegenüber dem Bestand können zukünftig restriktive Einleitungsbeschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen öffentlichen Abwasserbeseitigung fordert der SEBD daher öffentliche Abwasseranlage. In Hinblick auf die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist ein neuer öffentlicher Regenwasserkanal und der Bau eines Regenrückhaltebeckens geplant. Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser kann nach Bau des öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen werden. Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes einschließlich der erforderlichen Rückhaltungen erfolgt zunächst privat auf privaten Flächen. Zur Gewährleistung der abwassertechnischen Erschließung der Hinterlieger-Grundstücke sind daher entsprechende Leitungsrechte im B-Plan mit auszuweisen. Das gleiche gilt für die hinterliegenden Gebäude, die im Falle einer Grundstücksteilung nur mit ausgewiesenen Leitungsrechten eine Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal besitzen. Für die Anbindung des Grundstückes der Tennishalle sollte das Leitungsrecht der GFL-Fläche 6 entsprechend verlängert werden. Um die zukünftige öffentliche Erschließung zu ermöglichen, dürfen die im Bebauungsplan ausgewiesenen GFL-Flächen nicht über- oder unterbaut (Tiefgaragen etc.) werden. Dies muss über eine textliche Festsetzung in der Begründung zum B-Plan ausgeschlossen und in die Begründung zu den städtebaulichen Aspekten aufgenommen werden. Grundsätzlich ist die maßgebende Rückstauebene im Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal einzuhalten. Diese darf nicht unterschritten werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bauvorhabens grenzt an ein nach WHG §78 festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Kittelbachs (Bereich Nördlicher Zubringer). Der Kreuzungsbereich zwischen dem Vogelsanger Weg und dem Nördlichen Zubringer, wird bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ100) in geringen Anteilen überschwemmt. Dies zeigen die Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW. Empfohlen wird daher eine hochwasserangepasste Bauweise (weiße Wanne, etc.). Empfindliche bauliche Nutzungen und Anlagen, Gefahrgüter, etc. sind so anzuordnen, dass sie gegen Hochwasser geschützt sind.

Folgende Ergänzungen und Änderungen sind in die textlichen Festsetzungen bzw. die Begründung aufzunehmen:

Textliche Festsetzungen

Im 3. Absatz auf Seite 1 ist das Wort „Kanalisationsplan“ in „Generalentwässerungsplan“ zu ändern.

Punkt 7:
Bei den Ausweisungen der GFL-Flächen ist eine einheitliche Beschreibung zu wählen. Der Stadtentwässerungsbetrieb ist auch gleichzeitig Entsorger.

Unter III. Hinweise - 1. Niederschlagswasser und Schmutzwasserbeseitigung ist „dem öffentlichen Mischwasserkanal“ durch „der öffentlichen Kanalisation“ zu ersetzen.

Begründung

6.6 Ver- und Entsorgung

1. Absatz
Eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs.1 Landeswassergesetz (LWG) NW in Verbindung mit § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht zwar grundsätzlich nicht, da das Plangebiet bereits heute vollständig abwassertechnisch erschlossen und an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen ist, langfristig ist allerdings vorgesehen, der Intention des § 55 WHG Abs. 2 zu folgen und sowohl aus wasserwirtschaftlicher Sicht, als auch bedingt durch die klimatischen Veränderungen ein zukunftsorientiertes Regenwasser-Bewirtschaftungskonzept im Plangebiet zu etablieren.

2. Absatz
Fläche für Entsorgungsanlagen - Regenrückhaltebecken

Zur Verbesserung der kanaltechnischen Erschließung soll ein Regenrückhaltebecken gebaut werden. Für das vorliegende Plangebiet ist ein Standort auf städtischem Grund im Osten des Vogelsanger Wegs geplant. Für das benachbarte Plangebiet Nr. 06/014 konnte kein eigenes Becken ausgewiesen werden, da im Geltungsbereich keine städtischen Grundstücke lagen. Des Weiteren wird im Westen, im rückwärtigen Bereich der Kita, erschlossen vom Vogelsanger Weg aus, eine Fläche für eine Entsorgungsanlage zur Regenwasser-Bewirtschaftung festgesetzt.

4. Absatz
Da es sich um zentrale Anlagen und keine Nebenanlagen handelt, wird jeweils eine Fläche für Entsorgungsanlagen festgesetzt. Das Becken ist unterirdisch geplant. Die westliche Fläche soll begrünt werden, im Osten werden die heute bereits bestehenden Stellplätze auf der Oberfläche vorgesehen. Das Regenrückhaltebecken wird seitens der Stadt errichtet, sofern Bedarf durch Neubebauung ausgelöst wird.

5. Absatz
Bis zur Umsetzung des Regenrückhaltebeckens, muss künftig jeder potenzielle Bauherr separat und auf seine Kosten für ausreichend Rückstauvolumen auf seinem Grundstück sorgen. Sollten nach Verhandlungen mit den Schützen auf deren Grundstück doch Anlagen zur Regenwasser-Bewirtschaftung (Nebenanlagen) realisiert werden, müssen diese Regelungen in einem separaten Vertrag mit dem Grundstückseigentümer fixiert werden.

6.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

3.Absatz
Das GFL 3 dient der Erschließung der potenziellen Kita sowie der Zuwegung zur Regenwasserbewirtschaftungsanlage und der neuen Kleingartenanlage. Daher sind Rechte für den Stadtentwässerungsbetrieb, die Ver- und Entsorger und Gehrechte für die Allgemeinheit festgesetzt.

16.6
Der Grafikauszug aus der Starkregengefahrenkarte und Legende sind am Ende von Punkt 16.6 aufzunehmen.

	Plandarstellung Beckenstandort Nord (Fläche nordöstlicher Bereich) Der Begriff „Versorgungsanlage“ soll in „Entsorgungsanlage“ geändert werden. Beckenstandort West (Fläche nordöstlicher Bereich) Der Begriff „Versorgungsanlage“ soll in „Entsorgungsanlage“ geändert werden. Der Text "unterirdisches Regenrückhaltebecken" ist ersatzlos zu streichen oder auszutauschen gegen Vorschlag: "Anlage zur Regenwasser-Bewirtschaftung". gez. H. Schmidt Anhänge: HWGK_HQ100_b003 (s_114038_hwgk_hq100_b003.pdf) SRGK_Vogelsanger_Weg (s_114038_grafik_starkregen.jpg) SRGK_Legende (s_114038_grafik_starkregen_legende.jpg)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

☑ Max. Wasserstand (Blockregen 90 mm/60 min - SRI8)

- < 0,1 m
- 0,1 - 0,3 m
- 0,3 - 0,5 m
- > 0,5 m

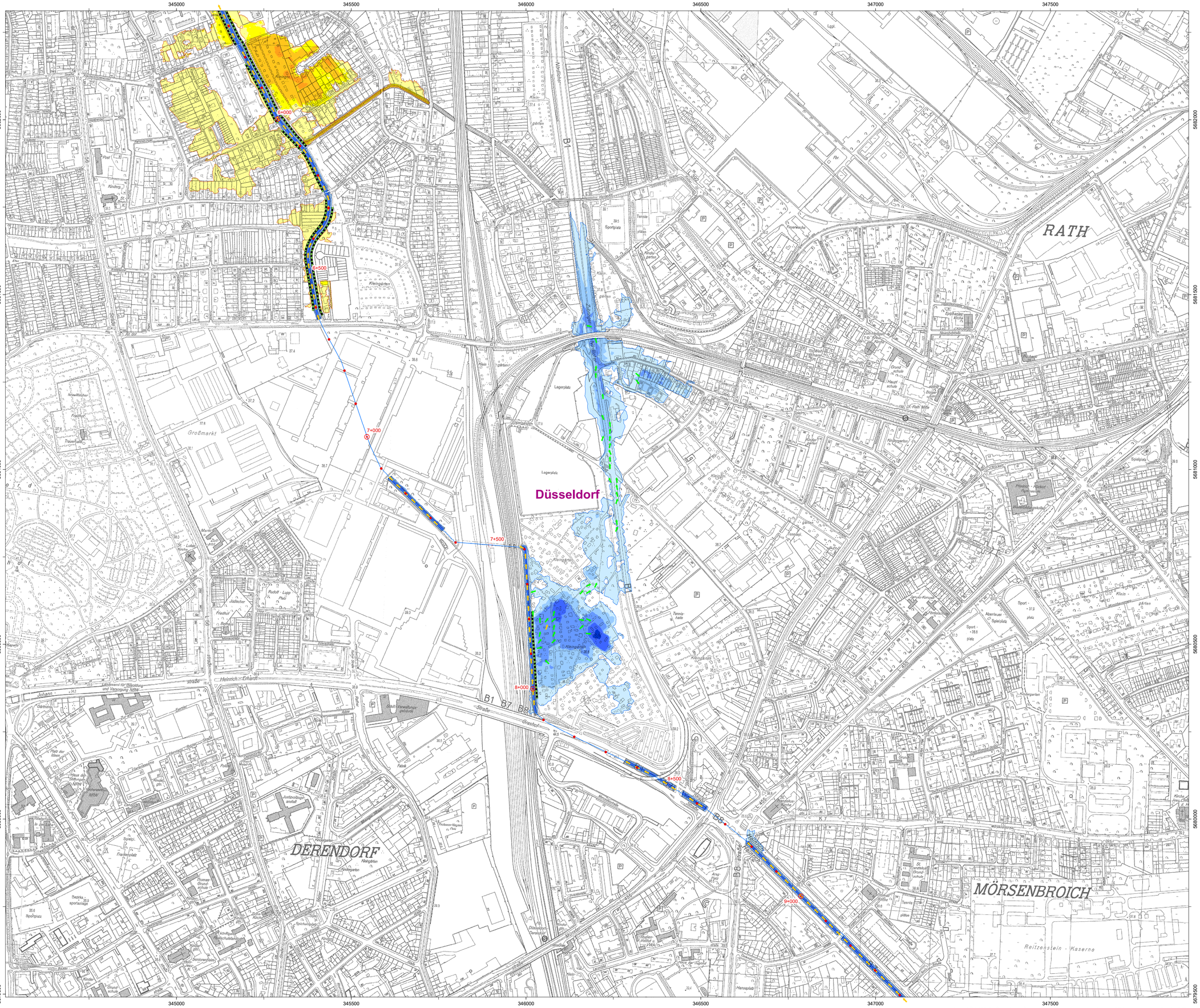

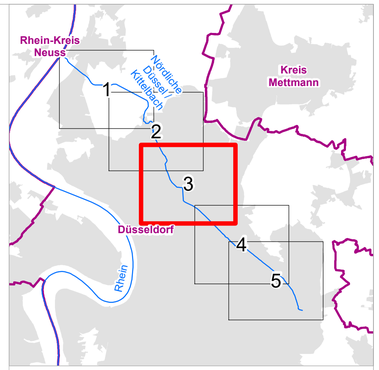

Ausmaß der Überflutung
- der Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz
- der hochwassergeschützten Gebiete

Wassertiefen - Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz
- 0 - 0,5 m
- 0,5 - 1 m
- 1 - 2 m
- 2 - 4 m
- > 4 m

Wassertiefen - hochwassergeschützte Gebiete
- 0 - 0,5 m
- 0,5 - 1 m
- 1 - 2 m
- 2 - 4 m
- > 4 m

Fließgeschwindigkeiten
- > 0,2 - 0,5 m/s
- > 0,5 - 2 m/s
- > 2 m/s

Hochwasserschutzeinrichtungen
- Deiche, mobile und stationäre Hochwasserschutzwände
- Gesteuerte Flutpolder / Hochwasserrückhaltebecken

Sonstiges
- Gewässernetz
- Flussgebietseinheiten
- Sonstige Gewässerflächen
- Gemeindegrenzen
- Kreisgrenzen
- Regierungsbezirksgrenzen
- Pegel
- 8+000 km Amtl. Stationierung gem. GSK Auflage 3C

Alle ermittelten Überflutungsgefahren für NRW sind unter www.uvo.nrw.de und www.elwasweb.nrw.de interaktiv abrufbar.

0 100 200 400 Meter

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel. (0211) 475-0
Fax (0211) 475-2671

EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Hochwassergefahrenkarte

Nördliche Düssel / Kittelbach (275192)

Flussgebietseinheit: **Rhein**
Teileinzugsgebiet: **Rheingraben Nord**

Hochwasserszenario

Mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ_{100})

Maßstab 1 : 5.000	11/2019	Kartenblatt 3/5

Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)